



Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 30.07.2024

Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme (Nichttrinkwasser) aus einem Schachtbrunnen zur Reinigung der Kläranlageneinrichtungen

Antragsteller: Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe
St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis

Gemeinde
Todtenweis

Gemarkung
Todtenweis

Flurstücksnummer
2247

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe, St.-Afra-Str. 18, 86447 Todtenweis

Vorhaben:

Grundwasserentnahme (Nichttrinkwasser) aus einem bestehenden Schachtbrunnen auf dem Grundstück mit Flurnummer 2247, Gemarkung Todtenweis.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Reinigung von Kläranlageneinrichtungen und für sanitäre Einrichtungen der Kläranlage Sand in Todtenweis (Flurstücke Nr. 2247, 2246).

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser



2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht erheblich nachteilig:

2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG: Bestehende Nutzung des Gebietes

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht wurde, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien 2.2 Anlage 3 UVPG: Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser, Boden, Landschaft, Tiere,....

Durch die Maßnahme sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu besorgen. Durch eine Entnahme von 2,5 l/s für max. zwei Stunden pro Tag sind in diesem quartären Grundwasserleiter keine Veränderungen der Grundwasserstände über den Nahbereich des Brunnens zu erwarten. Die Veränderungen des Grundwassers durch die Entnahme sind wesentlich geringer als die natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes. Bei abgeschalteter Pumpe stellt sich zudem der ursprüngliche Grundwasserstand innerhalb weniger Minuten wieder ein.

Negative Auswirkungen auf die Ressource Boden sind nicht ersichtlich, da die Anlage bereits besteht. Andere negative Auswirkungen auf die Landschaft und Tiere sind ebenso nicht ersichtlich.

2.3. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.